



Wasserlieferungsordnung

Stand: September 2025 | Seite 1 von 4

Vertreten durch

Rudi Deubel [1. Vorsitzender]

Dr. Andreas Baier [2. Vorsitzender]

Klaus-Dieter Röhl [Kassierer]

Armin Leckelt [Schriftführer]

Neuenkamp 91 · 51381 Leverkusen

Tel: 0174 1617728

E-Mail: deubel@wvg-hn.de

1. Präambel

Gemäß § 4 der Satzung erhalten Mitglieder Wasser nach den folgenden Bestimmungen. In der nachfolgenden Wasserlieferungsordnung werden die Begriffe für wasserführende Leitungen wie folgt gebraucht:

- Hauptversorgungsleitung ist die Leitung der EVL zum Übergabepunkt an das Leitungsnetz der Gesellschaft.
- Versorgungsleitungen sind die Rohrleitungen der Gesellschaft bis zur Grenze des jeweiligen angeschlossenen Hausgrundstücks
- Hausanschlussleitungen führen die Versorgungsleitung der Gesellschaft auf dem angeschlossenen Grundstück bis zur Wasseruhr im Gebäude weiter. Hausanschlussleitungen sind nicht Bestandteil der Versorgungsleitungen der Gesellschaft.

2. Neuanschlüsse und Anschlussenerweiterungen

Die Schaffung eines Neuanschlusses sowie die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses durch Erstellung einer neuen Wohn- oder Gewerbeeinheit bedürfen eines schriftlichen Antrages. Der Vorstand ist berechtigt, die Genehmigung des Antrages von der Erfüllung notwendiger Auflagen abhängig zu machen. Sofern für einen Neuanschluss neue Versorgungsleitungen gelegt werden müssen, erfolgt diese Maßnahme zu Lasten des bzw. der Antragsteller.

Die Genehmigung erfolgt schriftlich.

Die Hausanschlüsse sind ab Versorgungsleitung in Abstimmung und nach vorheriger Zustimmung durch den Vorstand von den Anschließenden auf eigene Rechnung durch einen zugelassenen Fachbetrieb erstellen zu lassen. Der Eigentümer übergibt das Abnahmeprotokoll und die entsprechenden Baupläne dem Vorstand.

Bei Bebauung von Grundstücken, welche bisher nicht durch Versorgungsleitungen der Gesellschaft erfasst sind, wird dem Bauherrn bzw. dem Bauträger zur Auflage gemacht, dass diese die Versorgungsleitungen auf eigene Rechnung zu verlegen haben und für die Folgekosten, zum Beispiel die Verlegung von vorhandenen Leitungen, Verstärkung und Erweiterung der zuführenden Versorgungsleitungen aufkommen.

wirtschaftsjahres werden ab Eingang berücksichtigt.





Wasserlieferungsordnung

Stand: September 2025 | Seite 2 von 4

3. Hausanschlussleitungen und Haftung

Änderungen von Hausanschlüssen / Hausanschlussleitungen, wie zum Beispiel Querschnittsveränderungen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der WVG, vertreten durch den Vorstand. Nach Zustimmung können Änderungen von dem jeweiligen Hauseigentümer und auf dessen Kosten durch einen zugelassenen Fachbetrieb durchgeführt werden.

Für die Beseitigung von Bruch- und sonstigen Schäden an bestehenden Hausanschlussleitungen und für mögliche Folgeschäden haftet die WVG nicht. Schäden sind vielmehr im Auftrag und auf Kosten des jeweiligen Hauseigentümers zu beseitigen.

Die WVG weist die Hauseigentümer auf den Abschluss entsprechender (Gebäude-) Versicherungen mit Einschluss des Versicherungsschutzes für Bruchschäden außerhalb von Gebäuden hin.

4. Kosten für Neu-Anschlüsse und Anschlussgebühren als Netzkostenanteil

Für jeden Hausanschluss ist eine Anschlussgebühr als Netzkostenanteil zu bezahlen. Die Höhe des Netzkostenanteils beschließt die Mitgliederversammlung. Der Netzkostenanteil deckt höchstens 6 Wohneinheiten pro angeschlossenes Haus ab. Bei Objekten mit mehr als 6 Wohneinheiten ist für die Wohneinheiten 7 bis 12, die Wohneinheiten 13 bis 18 usw. nochmals die Anschlussgebühr als Netzkostenanteil zu entrichten. Gleiches gilt für Gebäude mit Eigentumswohnungen.

Bei gewerblich genutzten Grundstücken berechnet sich die Höhe des Netzkostenanteils nach der Anzahl der im Betrieb tätigen Mitarbeiter; bei Objekten mit mehr als 10 Mitarbeitern ist für die Größenordnung 11 bis 30, die Größenordnung 31 bis 50 usw. nochmals die Anschlussgebühr als Netzkostenanteil zu zahlen.

Die Anschlussgebühren als Netzkostenanteil sind vor der Herstellung des Hausanschlusses zahlbar.

Im Falle einer Grundstücksübertragung durch Gesamtrechtsnachfolge fallen die Anschlussgebühren als Netzkostenanteil nicht erneut an. Gleiches gilt bei einer zu Lebzeiten erfolgten Übertragung auf den Erwerber im Wege der vorweggenommenen Erbfolge.

Bei sonstiger Einzelrechtsnachfolge schuldet der Erwerber die Anschlussgebühr als Netzkostenanteil auch dann neu, wenn sein Rechtsvorgänger die Gebühr bereits an die WVG bezahlt hat. Erwerber von Eigentumswohnungen schulden den Netzkostenanteil anteilig, z.B. Erwerb 1 Eigentumswohnung in einer Wohnanlage mit 6 Eigentumswohnungen 1 Sechstel des Netzkostenanteils.





Wasserlieferungsordnung

Stand: September 2025 | Seite 3 von 4

Eigentümer sind verpflichtet, Erwerber bei der Grundstücksübertragung bzw. der Übertragung von Eigentumsanteilen darauf hinzuweisen, dass nach Maßgabe dieser Regelung eine neue Anschlussgebühr als Netzkostenanteil, ggf. anteilig, zahlbar wird.

5. Wasserverbrauchsmessung

Der Wasserverbrauch wird mit einem geeichten Wasserzähler gemessen und abgelesen. Manipulationen in jeder Form werden strafrechtlich verfolgt.

Die Wasserzähler sind im Eigentum der WVG Hülscheid. Die Wasserzähler werden nach den gesetzlichen Vorgaben ausgetauscht.

Zu Bauzwecken darf Wasser nur nach Einbau eines Bauwasseranschlusses mit Wasserzähler entnommen werden. Der Einbau und die Entfernung erfolgen auf Kosten des Bauherrn.

In besonderen Fällen kann zu Bauzwecken die Wasserabgabe aus den Hydranten durch zählende Standrohre gestattet werden. Die Entnahme ist nur durch ein von der Gesellschaft ausgehändigtes Standrohr zulässig. Der Verwender übernimmt die volle Haftung für das Standrohr. Wird ein Standrohr oder der Zähler beschädigt, sind die Kosten der Instandsetzung vom Verwender zu tragen. Für das ausgehändigte Standrohr ist eine Nutzungsgebühr zu zahlen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

6. Wasserpreis und Kosten

Angeschlossene Hauseigentümer zahlen einen Grundpreis und einen Verbrauchspreis. Der Grundpreis richtet sich nach Art und Nutzung des angeschlossenen Grundstücks. Der Verbrauchspreis wird je Kubikmeter Wasser berechnet.

Grundpreis und Verbrauchspreis werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Der Vorstand ist berechtigt, den Verbrauchspreis pro Kubikmeter Wasser im Zuge der Jahresabrechnung bis zu 20 Cent brutto je Kubikmeter Wasser abzusenken, um unverhältnismäßig hohe Steuerzahlungen zu vermeiden. Andererseits ist der Vorstand ebenfalls berechtigt, den Verbrauchspreis bis zu 20 Cent brutto pro Kubikmeter Wasser anzuheben, um notwendige Reparaturen und/oder Erneuerungen der Versorgungsleitung finanzieren zu können.

Der Vorstand ist gefordert, ein Eigenkapital bis zu einer Höhe von 30.000 € aufzubauen, um auf eine Rücklage bei größeren Schadensfällen zurückgreifen zu können.





Wasserlieferungsordnung

Stand: September 2025 | Seite 4 von 4

7. Zahlungsverzug

Gegenüber Mitgliedern, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, kann der Vorstand außergerichtliche und gerichtliche (jeweils auch anwaltliche) Maßnahmen einleiten.

8. Einschränkung der Wasserlieferung

Dem Vorstand steht das Recht zu, die Versorgungsleitung je nach Erfordernis ganz oder teilweise vorübergehend schließen zu lassen, sobald Wassermangel eintritt, Reparaturen erforderlich sind oder Neuanschlüsse vorgenommen werden.

Bei einer notwendigen Einschränkung, Unterbrechung oder Einstellung der Wasserlieferung sowie bei einer Änderung des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers infolge von Wassermangel, Störungen im Betrieb, Vornahme von notwendigen Arbeiten oder aufgrund behördlicher Verfügung sowie bei den Ereignissen durch höhere Gewalt steht den Wasserabnehmern kein Anspruch auf Ermäßigung des Wassergeldes oder auf Schadenersatz zu.

9. Freilegung von Versorgungsleitungen

Versorgungsleitungen dürfen ohne vorherige Zustimmung des Vorstandes nicht freigelegt werden.

10. Wasserrücklaufsicherung

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen müssen alle Haushalte mit einer Wasserrücklaufsicherung versehen sein. Die Kosten dafür trägt jeder Hauseigentümer selbst.

